

## **Grundsätze zur Übernahme von stillen Beteiligungen der Knorr Venture Capital Group INC. Aloha Oregon USA**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Beteiligungszweck**

Die stillen Beteiligungen der Knorr Venture Capital Group INC. (KVCG) dienen der Kapitalverbesserung wettbewerbsfähiger, selbständiger Unternehmen und der Förderung von Existenzgründungsvorhaben aus den Bereichen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Gartenbaues und des sonstigen Gewerbes. (KMU = Beteiligungsnehmer) Die Verstärkung der Eigenkapitalgrundlage soll vor allem die Finanzierung folgender Vorhaben ermöglichen:

- Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen durch Betriebsangehörige und Dritte (MBO, MBI)
- Durchführung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, grundlegender Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben, insbesondere als Folge von Strukturwandlungen;
- Durchführung von Investitionen im Rahmen von Innovationsvorhaben; die Maßnahmen sollen z. B. der Einführung technologisch neuer Produkte und Verfahren dienen und einen nachhaltigen Markterfolg erwarten lassen. In der Regel ist eine Beteiligung von der Markteinführungsphase an möglich. Es können auch innovationsorientierte Existenzgründungen gefördert werden.

#### **1.2. Beteiligungsart**

Die Beteiligungen erfolgen grundsätzlich in der Form der typisch stillen Gesellschaft.

#### **1.3. Beteiligungsnehmer**

Die Beteiligungen sind an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft möglich. Ihre Ertragskraft sowie die fachliche und kaufmännische Führung der Unternehmen müssen die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

#### **1.4. Beteiligungshöhe und Dauer der Beteiligung**

Die Beteiligungen belaufen sich auf mind. 50.000,- € bis maximal 5.000.000,- € je Unternehmen. Übersteigt eine Beteiligung das Eigenkapital des Unternehmens, wird in geeigneter Weise sichergestellt, dass der Unternehmer selbständig entscheiden kann.

Die Laufzeit der stillen Beteiligungen betragen zunächst 6 Jahre. Sie können um weitere 4 Jahre verlängert werden, sofern eine ratenweise Rückzahlung ab dem 6. Jahr vereinbart wird.

Grundsätzlich ist der Beteiligungsgeber (KVCG) daran interessiert, die Beteiligung nach Ablauf der Beteiligungszeit zum Verkehrswert zu veräußern. (Going Public) Dem Beteiligungsnehmer wird dabei ein Vorkaufsrecht zum Erwerb der stillen Beteiligung eingeräumt. Die Wertermittlung für den Rückkauf der Beteiligung durch den Beteiligungsnehmer ermittelt der zuletzt bestellte Wirtschaftsprüfer.

Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, das ihm zur Verfügung gestellte Kapital jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zurückzahlen. Die Wertermittlung für den Rückzahlpreis erfolgt nach dem Verkehrswert der Beteiligung und wird durch den zuletzt bestellten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Der Beteiligungsgeber kann die Beteiligung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig kündigen (vgl. Ziff. 4.2.).

### **2. Bereitstellung und Verwendungsnachweis der Mittel**

**2.1.** Dem Beteiligungsnehmer können die Mittel ganz oder in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden, wenn ihre bestimmungsgemäße Verwendung in angemessener Frist gewährleistet ist.

**2.2.** Kann der Beteiligungsnehmer die bereitgestellten Mittel wider Erwarten nicht oder nicht in voller Höhe in angemessener Frist bestimmungsgemäß verwenden, zahlt er diese umgehend ganz oder teilweise zurück.

Er kann diese wieder bereitgestellt erhalten, wenn die Voraussetzungen für ihre Verwendung vorliegen.

- 2.3. Liegen bereits nach Vertragsabschluß aber vor Auszahlung der Beteiligung Gründe für eine Kündigung der Beteiligung durch den Beteiligungsgeber vor, kann er die Auszahlung seiner Einlage verweigern.
- 2.4. Der Beteiligungsnehmer hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen.

### 3. **Beteiligungsentgelt**

- 3.1. Die vom Beteiligungsnehmer für die Beteiligung zu zahlende feste Vergütung wird vertraglich vereinbart. Die feste Vergütung wird vom Tage der Wertstellung der Einlage an berechnet und ist jeweils nachträglich vierteljährlich am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig. Sie beträgt 6% p.a. .
- 3.2. Neben der festen Vergütung erhält der Beteiligungsgeber aus dem Jahresgewinn des Beteiligungsnehmers ein gewinnabhängiges Entgelt von 2 % p. a. seiner jeweiligen Einlage. Kann dieser Betrag in einem Jahr nicht oder nicht in voller Höhe aus dem Gewinn der Firma entrichtet werden, so ist er aus dem Gewinn des folgenden, und wenn dies nicht möglich ist, der jeweils später folgenden Jahre zu zahlen.

Maßgebend für die Gewinnbeteiligung ist die Steuerbilanz des Beteiligungsnehmers, wobei Sonderabschreibungen und ggf. Vergütungen an die Gesellschafter, Pensionsrückstellungen für die Gesellschafter und Zinsen für die Gesellschafterdarlehen dem Ergebnis hinzuzurechnen sind.

Die Gewinnbeteiligung ist zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, fällig.

Liegt der Jahresabschluss nicht spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag vor, wird der Betrag in voller Höhe vorschussweise fällig. Zeigt sich nach Vorliegen des Jahresabschlusses, dass dieser nicht oder nicht in voller Höhe aus dem Gewinn des Beteiligungsnehmers bezahlt werden kann, wird der überzahlte Betrag zurückerstattet. Der Beteiligungsnehmer ermächtigt den Beteiligungsgeber, das Beteiligungsentgelt im Lastschriftverfahren einzuziehen.

- 3.3. entfällt.
- 3.4. Das Beteiligungsentgelt erhöht sich um eine eventuell anfallende Umsatz- oder Quellensteuer.

### 4. **Vorzeitige Beendigung der Gesellschaft**

- 4.1. Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise zurückzahlen.
- 4.2. Der Beteiligungsgeber kann die Beteiligung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung (fristlos) kündigen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) der Beteiligungsnehmer unrichtige Angaben macht oder gemacht hat;
- b) der Beteiligungsnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet bzw. mit der Entrichtung des vereinbarten Beteiligungsentgeltes in Verzug gerät;
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- d) der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung des Beteiligungsgebers seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder anderweitig überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

- 4.3.** Endet die Beteiligung durch Kündigung des Beteiligungsnehmers oder durch Kündigung des Beteiligungsgebers aus einem von dem Beteiligungsnehmer zu vertretenden wichtigen Grund (außer Kündigung gemäß Ziffer 4.2. c), so ist von ihm folgendes Aufgeld zu zahlen:

Bei einer Kündigung bis zum

30.06.	des 1. Jahres nach Vertragsabschluß	5%
30.06.	des 2. Jahres nach Vertragsabschluß	4%
30.06.	des 3. Jahres nach Vertragsabschluß	3%
30.06.	des 4. Jahres nach Vertragsabschluß	2%
30.06.	des 5. Jahres nach Vertragsabschluß	1%

des gekündigten Beteiligungsbetrages.

Maßgeblich für die Berechnung des Aufgeldes ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

## **5. Verlustbeteiligung**

- 5.1.** Der Beteiligungsgeber nimmt mit seiner Einlage am Gewinn und Verlust des Beteiligungsnehmers nach Maßgabe der erstellten Steuerbilanz teil.
- 5.2.** Im Falle des Konkurses, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers wird der Beteiligungsgeber seinen Anspruch auf Rückzahlung der Einlage nur im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor den Forderungen etwaiger Angehöriger des Beteiligungsnehmers bzw. der Gesellschaft geltend machen.

## **7. Informations- und Prüfungsrechte**

- 7.1.** Dem Beteiligungsgeber werden jederzeit diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse von Bedeutung sind, insbesondere laufende Umsatzmeldungen sowie Zwischenberichte über die allgemeine Geschäftslage und die Liquiditätssituation. Einzelheiten hinsichtlich Inhalt, Ausgestaltung und Zeitfolge für die Informationen werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten gesondert festgelegt.
- 7.2.** Der Beteiligungsnehmer teilt dem Beteiligungsgeber selbständig alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mit.
- 7.3.** Der Beteiligungsnehmer übermittelt innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres die von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellte/testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterungen der wichtigen Positionen, und gegebenenfalls mit Prüfungsbericht. Verzögert sich die Fertigstellung des Jahresabschlusses, wird der Beteiligungsnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitteilen.
- 7.4.** Der Beteiligungsnehmer stellt jährlich einen Investitions- und Finanzierungsplan auf.

## **8. Geschäftsführung**

8.1. Der Beteiligungsnehmer führt seine Geschäfte in eigener unternehmerischer Verantwortung.

8.2. Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

## 9. Rückzahlung der Einlage

9.1. Endet die Beteiligung, wird die Einlage in Höhe des Verkehrswertes abzüglich bereits geleisteter Rückzahlungen fällig. Bevor der Beteiligungsgeber seine Beteiligung an einen fremden Dritten veräußert, ist er verpflichtet die Beteiligung dem Beteiligungsnehmer nach Maßgabe dieser Grundsätze zum Kauf anzubieten. (Vorkaufsrecht)

9.2. Gleichzeitig werden auch das zeitanteilige feste und gewinnabhängige Beteiligungsentgelt sowie gegebenenfalls das Aufgeld gemäß Nr. 4.3. dieser Richtlinie fällig.

9.3. Kann der Anspruch auf Rückzahlung der Beteiligung nicht sofort erfüllt werden, so wandelt er sich in eine marktüblich zu verzinsende Darlehensforderung um, die entsprechend abzusichern ist. Der Mindestzinssatz beträgt 10 % p. a.

## 10. Verspätete Zahlung

10.1. Erfolgen während des Bestehens der Beteiligung Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen, sind rückständige Beträge vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Referenzzinssatz der EZB zu verzinsen.

10.2. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

## 11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Zahlungen an Gesellschafter (z.B. Tätigkeitsvergütungen, Gewinnausschüttungen, Zinszahlungen, Pensionsrückstellungen) bzw. Privatentnahmen der Firmeninhaber dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsgemäße Vergütung der Beteiligung nicht gefährden.